

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Tom Schreiber (SPD)**

vom 25. September 2018 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 01. Oktober 2018)

zum Thema:

Kampf gegen die Rockerkriminalität - Was ist am „Germanenhof“ los? (II)

und **Antwort** vom 11. Oktober 2018 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 15. Okt. 2018)

Herrn Abgeordneten Tom Schreiber (SPD)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/16591
vom 25. September 2018
über Kampf gegen die Rockerkriminalität – was ist am „Germanenhof“ los? (II)

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wer sind die derzeitigen Betreiber der Lokalität „Germanenhof“ in der Zingster Straße 12 (13051 Berlin) und haben die Betreiber kürzlich gewechselt, bzw. liegt eine Kündigung des laufenden Mietvertrages vor?
2. Wenn es zu einer Kündigung kam, wann erfolgte diese, durch wen und bis wann läuft, bzw. lief der Mietvertrag für die Lokalität?

Zu 1. und 2.:

Hinsichtlich der Betreiber der Lokalität wird auf die Beantwortung der Drucksache Nr. 18/16083, Frage 2 verwiesen. Ein kürzlicher Betreiberwechsel ist dem Ordnungsamt Lichtenberg von Berlin weder angezeigt, noch bekannt geworden.

Bei Mietverträgen handelt es sich um privatrechtliche Verträge. Die Vorlage eines Mietvertrages ist im Gaststättenerlaubnisverfahren nicht zwingend erforderlich. Dem Senat liegen zum Mietvertrag keine Erkenntnisse vor.

3. Welchen Kenntnisstand hat der Senat über die zukünftige Nutzung der Lokalität und gegebenenfalls über deren neue Betreiber?

Zu 3.:

Es wird auf die Antwort zu 1. und 2. verwiesen.

4. In wessen Eigentum befindet sich der Gebäudekomplex in der Zingster Straße 12 in 13051 Berlin und seit wann?

Zu 4.:

Auskünfte und Auszüge aus dem Liegenschaftskataster werden unter den Voraussetzungen des § 17 des Gesetzes über das Vermessungswesen in Berlin (VermGBln) gewährt und unterliegen zudem den Forderungen der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO). Für Eigentümerangaben, die gemäß § 17 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2, Satz 3 und 3 VermGBln gewährt werden können, genügt

daher nicht nur die Darlegung eines berechtigten Interesses, sondern müssen Auskunftssuchende/Antragstellende in jedem Einzelfall glaubhaft machen, dass ein berechtigtes Interesse an den Daten gerechtfertigt ist.

Die Berliner Vermessungsämter (Fachbereiche Vermessung der Bezirke) stellen dafür geeignete Antragsformulare sowie ein „Merkblatt zum Antrag auf Auskunft / Auszüge aus dem Liegenschaftskataster - Glaubhaftmachung des berechtigten Interesses nach § 17 Abs. 1 Satz 3 VermGBln -“ zur Verfügung, welche unter dem Link <https://www.berlin.de/vermessungsaeemter/> zu finden sind.

Berlin, den 11. Oktober 2018

In Vertretung

Torsten Akmann
Senatsverwaltung für Inneres und Sport.